

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Für alle Geschäfte, die wir mit Bestellern abschließen, gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn wir ausdrücklich unsere schriftliche Zustimmung erklärt haben.

1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen der schriftlichen Bestätigung. Bestellungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von uns verbindlich.

2. Preise, Kostenvoranschläge

2.1. Soweit nicht anderes vereinbart, verstehen sich unsere Preise in EURO ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Umsatzsteuer bestimmt sich nach der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

2.2. Es gelten die von uns bestätigten Preise. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

2.3. Montagefestpreise, die als solche gekennzeichnet werden, umfassen Montagezeit, An- und Abfahrt sowie Verpackungskosten. Die genannten Kosten decken nicht etwaige Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie die bauseits zu erbringenden Vorbereitungsarbeiten wie Ausräumen von Zimmern oder Freilegen von Wänden, Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.

2.4. Soll die Lieferung von Waren bzw. die Montage einer Anlage mehr als drei Monate nach Vertragsschluß erfolgen, gilt eine Preisanpassung als vereinbart, soweit sich die Kostenfaktoren (aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreissteigerungen, etc.) bei uns geändert haben.

2.5. Sollten sich bei der Montage von Anlagen aufgrund der Art des Objektes nicht vorhersehbare Erschwernisse ergeben, so kann ein vereinbarter Festpreis ohne Rückfrage beim Kunden bis zu 10 % überschritten werden. Weitere Überschreitungen bedürfen der Rückfrage und gesonderter Vereinbarung.

2.6. Wenn vor bzw. während der Montagearbeiten noch Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, sind wir berechtigt, mit Zustimmung des Kunden diese Arbeiten durchzuführen und zu unseren normalen Stundenlohnsätzen zu berechnen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die Zahlung wird grundsätzlich innerhalb von acht Tagen nach Lieferung bzw. in Montagefällen nach Abnahme netto fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.2. Die Zahlung gilt grundsätzlich dann als fristgerecht eingegangen, wenn der Betrag innerhalb der angegebenen Zeit auf unserem Konto gutgeschrieben ist. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können wir Verzugszinsen in einer Höhe verlangen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens gestattet und dem Besteller der Nachweis, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.3. Wir sind berechtigt, Bestellungen bis zu dem Zeitpunkt zurückzuhalten, zu dem alle Forderungen aus früheren Lieferungen und Leistungen oder sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind, ohne dass dadurch dem Besteller ein Rücktrittsrecht oder ein Schadensersatzanspruch entsteht.

3.4. Bei Lieferungen, die zusätzliche eine Montage enthalten, können wir eine Abschlagszahlung in Höhe der bereits geleisteten Arbeiten und gelieferten Anlagenteile und Geräte anfordern, sobald diese einen Aufwand von mindestens 1/3 des Gesamtaufwandes erreicht haben.

3.5. Tritt nach Vertragsabschluß eine erhebliche Gefährdung unserer Zahlungsansprüche wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist verlangen und die

Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3.6. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung trägt der Besteller. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels oder Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

3.7. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

3.8. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwaiger Zahlungsmittels sofort fällig, wenn die vorstehenden oder vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern.

4. Leistungsinhalt (Kataloge, Zeichnungen, sonstige Unterlagen)

4.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist unsere Erklärung (Angebot, Auftragsbestätigung) maßgebend.

4.2. Die in Prospekten, Katalogen und Angeboten enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Geringfügige branchen- und handelsübliche Änderungen sowie technische Verbesserungen gelten als vereinbart.

4.3. Handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen der gelieferten Ware in Quantität und Qualität werden von dem Besteller zugestanden. Das Verwendungs- und Anwendungsrisiko trägt der Besteller, soweit wir nicht ausdrücklich eine bestimmte Verwendbarkeit oder Anwendbarkeit garantiert haben. Soweit wir nicht eine Garantie ausdrücklich abgeben, handelt es sich bei Angaben zu dem Produkt um Beschreibungen.

4.4. An Planungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller von uns zur Verfügung gestellt wurden, behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

4.5. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Durchführung der Montage alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Leitungs- und Kabelverlegepläne etc. zur Verfügung zu stellen bzw. die erforderlichen Angaben zu machen. Wir haften nicht für solche Schäden, die aufgrund fehlerhafter und / oder unterlassener Hinweise entstehen.

5. Liefer- und Leistungsfristen, Teillieferungen

5.1. Liefer-, Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

5.2. Bei einer vereinbarten Montage gilt die Liefer- und Leistungsfrist als eingehalten, sobald die Montage der Anlage innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn die Anlage dem Kunden noch nicht erklärt bzw. übergeben oder von diesem abgenommen wurde.

5.3. Die angegebenen Liefer-, Leistungsfristen und -termine beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang und verlängern sich angemessen bei verspätetem Eingang von Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Vorleistungen des Bestellers, bei noch erforderlicher Klärung technischer Fragen, bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller oder bei unvorhergesehenen Ereignissen bei uns oder unseren Lieferanten (wie Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Energieversorgungsprobleme, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Stoffe, Streik, Aussperrung und ähnliche, nicht von uns zu vertretende, Ereignisse).

5.4. Wird die Frist oder der Termin für die Lieferung aus Gründen überschritten, die wir zu vertreten haben, so hat der Besteller uns zunächst eine schriftliche Nachfrist zu setzen. Die Frist muss unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts angemessen sein, darf jedoch 4 Wochen nicht unterschreiten.

5.5. Unsere Haftung auf Schadensersatz für Verzug oder

Unmöglichkeit richtet sich nach Ziffer 9.

5.6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig; sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Versand, Gefahrübergang und Abnahme

6.1. Versandbereite Ware ist von dem Besteller unverzüglich abzunehmen. Soweit wir für den Fall des Annahmeverzuges des Bestellers Schadensersatz verlangen, sind wir berechtigt, pauschal einen Betrag von 25 % der Auftragssumme geltend zu machen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens gestattet und dem Besteller der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.2. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir nach bestem Ermessen die Art und den Weg des Versandes aus.

6.3. Bei einer vereinbarten Montage geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Anlagenteile bei dem vertraglich vorgesehenen Bestimmungsort eingetroffen sind und an einem von dem Kunden angegebenen Platz gelagert werden oder montiert wurden. Verzögert sich der Versand von Ware aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaftsanzeige auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Wir behalten uns Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Wir behalten uns ferner ein Rücktrittsrecht vom Liefergeschäft für den Fall vor, dass es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers kommt.

7.2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf der Vorbehaltsware, an der wir Eigentumsrechte haben, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an uns ab.

7.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust und Beschädigung (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens bereits jetzt an uns ab. Der Besteller ist ferner verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die an uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

7.4. Eine etwaige Be-, Verarbeitung oder Umbildung sowie einen Einbau der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Wird die Ware von uns mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.

7.5 Der Besteller verwahrt uns das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware; im Fall von Montagearbeiten beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Leistung. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller die Ware unsachgemäß behandelt, wartet, lagert, verarbeitet oder gebraucht. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

8.2. Offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Wurde eine Abnahme durchgeführt, ist die Rüge

von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

8.3. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

8.4. Bei einer berechtigten, fristgerechten Mängelrüge werden wir zunächst nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder einwandfreien Ersatz liefern (Nacherfüllung).

8.5. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller die weitergehenden Rechte auf Ersatz des Schadens statt Erfüllung, Rücktritt oder Minderung geltend machen. Der Besteller kann diese weitergehenden Rechte auch dann - ohne dass es einer Fristsetzung bedarf - geltend machen, wenn wir die Erfüllung endgültig und ernsthaft verweigern, beide Arten der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten ablehnen oder wenn die dem Besteller zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder diesem unzumutbar ist. Dabei gilt eine Nachbesserung nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, dass sich aus der Art der Ware bzw. des Mangels oder aus sonstigen Umständen ein anderes ergibt.

8.6. Unsere Haftung auf Schadensersatz aus Schlechtleistung bestimmt sich nach Ziffer 9.

8.7. Wird während der Gewährleistungszeit ein Teil einer Gesamtanlage ersetzt, verlängert sich hierdurch die Gewährleistungszeit für die Gesamtanlage nicht.

9. Haftung

9.1. Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wurde. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht, wenn wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften; in diesem Fall gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wurde, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Neben- und Schutzpflichten sowie unerlaubter Handlung. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers wegen Verzuges und Unmöglichkeit. Wir haften daher nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

9.3. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn - die Schadensursache vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde; - schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden oder der Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, den Ersatz des Schadens statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern;

- wegen Fehlern der gelieferten Ware eine Haftung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz begründet wurde;

- wir hinsichtlich unserer vertraglichen Verpflichtung durch eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung eine verschuldensunabhängige Haftung übernommen haben; gleiches gilt, wenn wir hinsichtlich der Ware das Beschaffungsrisiko oder eine Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit übernommen haben und die Übernahme den Zweck hatte, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, abzusichern.

9.4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i.S. von 9.3. haften wir - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Gleiches gilt für den Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9.5. Soweit wir im Rahmen der Gewährleistung Schadensersatz zu leisten haben, verjährt der Schadensersatzanspruch binnen eines

Jahres nach Ablieferung der Ware bzw. nach der Abnahme der Montagearbeiten. Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Neben- und Schutzpflichten und unerlaubter Handlung verjähren mit Ablauf eines Jahres, beginnend mit Kenntniserlangung des Bestellers von dem Schadensgrund und der Person des Schadensverursachers.

9.6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Datenschutz

Wir speichern die Daten des Bestellers im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes.

11. Teilnahme an der Verbraucherschlichtung

11.1. Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Der Kunde kann die Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Die für das Unternehmen Hans Hussmann GmbH zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon 07851 / 795 79 40, Fax 07851 / 795 79 41, mail@verbraucher-schlichter.de, www.verbraucher-schlichter.de

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und sonstige Bestimmungen

11.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz (Lüdenscheid). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz (Kleve, Ndrhn), soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG / „UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Stand: August 2018